

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band I.

Nro. 17.

Samstag, den 5. April 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 24. März 1851).

Beschluß

des

schweizerischen Bundesrathes, betreffend eine von
17 Flüchtlingen publizierte Protestation* gegen
ihre Internirung.

Der schweizerische Bundesrath

hat,

nach Einsicht einer, von 17 Flüchtlingen unterzeichne-
ten und in der Tribune Suisse vom 18. März 1851
(Nr. 66) publizierten Protestation gegen ihre Internirung,

*) Protestation der Flüchtlinge. „Die von der Bundesbehörde
neulich ausgegangenen Erlasse bezüglich der Internirung der politi-
schen Flüchtlinge in der Schweiz machen einen Unterschied zwischen

in Erwägung:

- 1) Daß die erwähnten Flüchtlinge durch eine gemeinsame und öffentliche Demonstration der Autorität

den italienischen und deutschen Flüchtlingen einerseits und den französischen andererseits, indem sie die ersten unter die kantonale, die letztern unter die eidgenössische Jurisdiktion stellen.

Die unterzeichneten französischen Flüchtlinge im Kanton Waadt haben jedoch nicht zu untersuchen, ob diese Verschiedenheit eine Gunst oder eine Härte sei; es genügt, daß ein Unterschied vorhanden ist, um denselben nicht ohne Protestation hinzunehmen. Wir alle sind, so gut wie unsere italienischen und deutschen Brüder, auf gleiche Weise Flüchtlinge; dem Prinzip der Völkersolidarität ergeben, haben wir alle die nämliche Sache verfochten: es gebührt uns daher ein gleiches Loos.

Aus demselben Grunde müssen wir gegen den Schlag, welcher erst der Reihe nach Mazzini, Struve, Voïchot, Chancel und andere, nun auch einen unserer lombardischen Brüder, Herrn Varé, persönlich betroffen hat, protestiren.

Wir halten dafür und sagen, das Asylrecht sei verletzt, ob wir individuell ausgewiesen oder nach gewissen Kategorien internirt werden.

Das Asylrecht entspringt nicht bloß aus der Neutralität oder der Unabhängigkeit der Völker; dadurch wäre es weiter nichts als eine Frage der Gastfreundschaft: das Asylrecht ist vielmehr ein republikanisches Recht. In einer Republik hat jeder Republikaner ein Anrecht darauf. Herr Varé ist ausgewiesen worden, weil er Kommissär für das italienische Nationalanleihen war. Was würde die Regierung gethan haben, wenn an der Stelle des Herrn Varé ein Schweizerbürger Kommissär gewesen wäre? Was sie gegen einen ihrer Angehörigen hätte thun müssen, war auch gegen Herrn Varé zu beobachten: denselben nämlich dem allgemeinen Recht zu unterstellen; denn es gibt nur ein Recht.

Louis Avril; Eugen Veyer; Ernst Coeurderoy; Dubreuil; Thomme; Loiseau; Mathey; Paget; Percy; Perrin; Felix Phat; Rigaut; Robillard; Abt. August Rolland.

Ich gebe meine vollständige Zustimmung zu der Protestation der französischen Flüchtlinge: Peter Sterbini.

Ich stimme zu Guerers Protestation:

Voïchot (internirter Flüchtling).

Ich protestire mit Euch, liebe Freunde:

Pfleger (internirter Flüchtling).

des Bundesrathes Trotz boten, indem sie ihm das Recht der Internirung bestritten und seine Verfügung als Rechtsverletzung qualifizirten;

- 2) daß sie ferner, mit bisher unbekannter Anmaßung das Asyl als ein Recht in Anspruch nehmen und zwar in jedem ihnen beliebigen Kantone, während es nur Sache der Schweiz ist, das Asyl zu gewähren oder zu verweigern;
- 3) daß bei einem solchen Betragen der Flüchtlinge und einer solchen Auffassung ihrer Stellung, welche für die Zukunft keinerlei Garantie gewähren, eine weitere Duldung der Unterzeichner der Protestation unstatthaft ist:

beschlossen:

- 1) Die politischen Flüchtlinge Louis Avril, Eugen Beyer, Ernst Coeurderoy, Dubreuil, Rhomme, Loiseau, Mathey, Paget, Percy, Perrin, Felix Pyat, Rigaut, Robillard, Abraham August Roland, Peter Sterbini, Voichot, Pflieger, sind aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft wegzuweisen.
- 2) Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 24. März 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

(Vom 28. März 1851).

Der schweizerische Konsul in Havre, Herr Wanner, welchem unterm 18. Februar abhin, für die Besorgung des Auswanderungswesens ein Kredit von frz. Fr. 6300 bewilligt worden ist, meldet mit Depesche vom 18. v. M., daß er frz. Fr. 2300 von dem bewilligten Gehalte entnehmen könne und daher auf dieselben verzichte.

Auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements wurde beschlossen, das tannene Schachtelholz und das geschnittene Cedernholz zu Cigarrenkistchen und zur Bleistiftfabrikation in die II. Tarifklasse einzureihen.

(Vom 31. März 1851).

Zum Registrator des Handels- und Zolldepartements wurde gewählt:

Herr August Bertschinger, von Lenzburg, bisheriger zweiter Sekretär desselben Departementes.

Das unterm 12. März 1851 von der eidgenössischen Münzkommission publizierte eidgenössische Anleihen für die Münzreform von Fr. 1,500,000 wurde auf den Antrag des Finanzdepartements dem Hause Passavant und Comp. in Basel übertragen.

Die Regierung von St. Gallen macht dem Bundesrath unterm 28. März d. J. die Anzeige von der Wahl des Herrn eidgenössischen Obersten J. U. Ritter in Altstätten zum Mitglied des schweizerischen Nationalrathes an die Stelle des verstorbenen Herrn Regierungsrathes Dr. Erpf.

(Vom 2. April 1851).

Um den sich immer mehrenden Reklamationen in Bezug auf Hindernisse, denen Waffensendungen durch Frankreich und die deutschen Staaten ausgesetzt sind, zu begegnen, wurde beschlossen: den sämtlichen Kantonen durch ein Kreisschreiben und dem Publikum durch das Bundesblatt bekannt zu machen, daß Waffen und Munition durch Frankreich und die deutschen Staaten nur dann ungehindert transitiren, wenn die Bestimmung der Sendungen unter Angabe der Marken, Nummern, des Gewichts und des Inhalts der Colli gehörig nachgewiesen ist. Diese Certificate, welche die Waaren zu begleiten haben, sind von der betreffenden Regierung auszustellen und von der schweizerischen Bundeskanzlei, sowie von der betreffenden Gesandtschaft zu legalisiren.

Laut einer Depesche des schweizerischen Konsuls in Havre, vom 30. v. Mts., ist gegenwärtig der Zubrang von Auswanderern nach Amerika in Havre so groß, daß für den Monat April schon alle Plätze auf den Schiffen zum Voraus besetzt sind.

Zum Posthalter in Oberrieden, Kantons Zürich, wurde gewählt:

Herr Leuthold, Rahnführer daselbst, mit Fr. 200 Gehalt.

**Beschluß des schweizerischen Bundesrathes, betreffend eine von 17 Flüchtlingen publizierte
Protestation* gegen ihre Internirung.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1851
Date	
Data	
Seite	327-331
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 604

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.